

Kriterien und Regeln

Dieses Merkblatt stellt Kriterien und Regeln der Maßnahme „Unterstützung Bürgerengagement“ dar.

1. Mit der Einzelmaßnahme (EM) darf vor Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen lokalem Akteur und der LAG Landkreis Pfaffenhofen, nicht begonnen werden.
2. Um zum Umlaufbeschluss der Steuerkreismitglieder zugelassen zu werden, sind die erforderlichen Dokumente „Anfrage“ und eine kurze Beschreibung des Vorhabens im Einreichungszeitraum vollständig und korrekt ausgefüllt per Brief an die LAG-Geschäftsstelle, Fürholzener Str. 9, 85298 Scheuern zu senden.
3. Das „Formblatt Anfrage“ wird nur als vollständig gewertet, wenn die Brutto- und die Nettokosten sowie die Fördersumme eingetragen werden.
4. Die EM muss mindestens zur Erreichung eines der Entwicklungsziele in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG beitragen. Entwicklungsziele der LES sind: 1. Leben im Einklang mit der Natur fördern, 2. Miteinander demografischen Wandel gestalten – zusammenhalten und Heimat erhalten, 3. Förderung und Vernetzung von Tourismus, Freizeit, Regionalkultur und 4. Wirtschaft stärken und Bildung fördern.
5. Die EM liegt im LAG-Gebiet und weist einen Nutzen für dieses Gebiet auf.
6. Die EM darf keine reinen Festivitäten, wie z.B. Vereinsfeiern darstellen. Zudem ist die Unterstützung von politischen Gruppierungen ausgeschlossen. Unterstützt werden EM von Vereinen, Organisationen und nicht organisierten Gruppierungen, die ihren Sitz im Gebiet der LAG Landkreis Pfaffenhofen haben.
7. Die EM ist definierbar, zeitlich begrenzt und ihre Kosten sind erfassbar. Spätestens 6 Monate nach dem LEK-Beschluss der einzelnen Kleinprojekte muss die Zielvereinbarung unterschrieben sein und das Projekt starten. Innerhalb von 12 Monaten ab Abschluss der Zielvereinbarung ist die EM nach Erfüllung der Zielvereinbarung mit der LAG abzurechnen. D.h. alle Rechnungen müssen nachweislich bezahlt worden sein und die LAG hat den Förderbetrag an den Antragsteller ausbezahlt.
8. Eine Kommune kann nicht als lokaler Akteur einer EM auftreten.

9. Ein lokaler Akteur kann maximal einmal pro Jahr eine Unterstützung / Auszahlung für seine EM bekommen.
10. Bei der EM handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV. Das bedeutet, dass die EM keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen unterstützt.
11. Bei der EM wird keine gebrauchte Technik oder gebrauchte Ausstattung erworben. Gebrauchte Technik und gebrauchte Ausstattung ist nicht förderfähig.
12. Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
13. Die EM beinhaltet keine Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.). Eine Ausnahme besteht hier bei Ausgaben für Verpflegungskosten bei der Umsetzung der EM.
14. Bei der EM handelt es sich nicht um Bauhofleistungen oder Regearbeiten.
15. Bei der EM handelt es sich nicht um Druckerzeugnisse (z.B. Flyer, Bücher, Karten, Broschüren), die kostenpflichtig abgegeben werden.
16. Nach erfolgreicher Durchführung der EM zahlt die LAG dem Antragsteller 80% der förderfähigen Nettoausgaben aus. Der Betrag ist aufgrund bayerischer Vorschriften auf 2.500 € gedeckelt. Bedingung der Auszahlung ist die Umsetzung der Einzelmaßnahme gemäß Zielvereinbarung. Die LAG benötigt hierfür einen schriftlichen Sachbericht über die Durchführung der Einzelmaßnahme, bezahlte Rechnungen, Belege, Zahlungsnachweis (Kontoauszug), sowie ggf. Fotos oder Presseartikel. Der Zahlungsantrag sollte frühestmöglich und spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Frist bei uns eingereicht werden.
17. Ein Antragsteller eines Bürgerengagementprojekts benennt während der Projektumsetzung, bei Veranstaltungen, Pressemeldungen, Printmedien und auf der Webseite die Lokale Aktionsgruppe und das EU-Förderprogramm LEADER zur Entwicklung des ländlichen Raums mit LAG-Logo und Förderhinweis!